

Nachhaltigkeitsstrategie

1. Nachhaltigkeitsstrategie der CAIAC Fund Management AG

Die Nachhaltigkeitsstrategie der CAIAC Fund Management AG (nachfolgend „CAIAC“) beschreibt, wie Nachhaltigkeitsaspekte in Bezug auf Umweltschutz, Soziales und Unternehmensführung, sogenannte ESG-Faktoren (Environmental, Social, Governance), in der Geschäftstätigkeit der CAIAC Berücksichtigung finden und umgesetzt werden. Darüber hinaus werden die Grundsätze in Bezug auf die ESG-Faktoren auf Unternehmensebene ausgeführt.

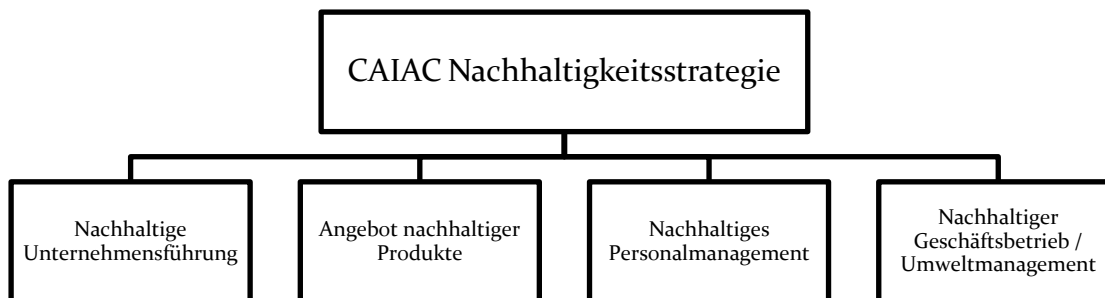


Abbildung 1: Nachhaltigkeitsstrategie der CAIAC

Wie in der Abbildung 1 zu erkennen ist, teilt sich die Nachhaltigkeitsstrategie in die Bereiche Nachhaltige Unternehmensführung, Anbieten von nachhaltigen Produkten, nachhaltiges Personalmanagement sowie nachhaltiger Geschäftsbetrieb / Umweltmanagement auf.

1.1. Nachhaltige Unternehmensführung

Bereits seit Gründung der CAIAC werden die Werte Teamwork, Innovation, nachhaltige Geschäftsentwicklung, Compliance mit den rechtlichen Anforderungen, Qualität, Fokussierung auf die Kundenbedürfnisse und ein respektvolles Miteinander hochgehalten und gelebt. Darüber hinaus wird mit allen Stakeholdern der CAIAC ein transparenter und fairer Umgang gelebt. Diese Prinzipien beschreiben somit ein ganzheitliches Verständnis von Nachhaltigkeit, welches das Wohl aller Interessengruppen verfolgt.

Ein Unternehmen kann nur dann langfristig erfolgreich sein, wenn es seine Kunden erfolgreich bedient, seine Mitarbeiter motiviert, fair mit den Geschäftspartnern umgeht, ausreichend investiert, Steuern zahlt und keine Umweltschäden anrichtet. Somit erachtet die CAIAC Ökologie und Soziales als Grundvoraussetzung für langfristigen wirtschaftlichen Erfolg.

1.2. Angebot nachhaltiger Produkte

Die CAIAC gründet und verwaltet diverse Investmentfonds für unterschiedliche Kundengruppen. Dabei können auch nachhaltigkeitsbezogene Anforderungen der einzelnen Kundengruppen berücksichtigt werden. Bei nachhaltigen Fonds ist zwischen folgenden zu unterscheiden:

Art. 8 der (EU) 2019/2088 (Light Green Funds)

Artikel 8 Fonds sind Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale bewerben. Diese Fonds integrieren ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) in ihren Investitionsprozess, um sicherzustellen, dass die Anlagen bestimmte Nachhaltigkeitsmerkmale erfüllen. Sie müssen transparent darlegen, wie diese Merkmale erreicht werden und welche Methoden zur Bewertung und Überwachung der ESG-Kriterien angewendet werden. Per 30.06.2025 betrug der Anteil an Art. 8 Fonds 33.96% des Gesamtfondsvolumens der CAIAC.

Art. 9 (1) der (EU) 2019/2088 (Dark Green Fonds)

Artikel 9 Fonds sind Finanzprodukte, die nachhaltige Investitionen anstreben. Diese Fonds haben das Ziel, einen positiven Beitrag zur Erreichung spezifischer ökologischer oder sozialer Ziele zu leisten. Sie messen ihren Erfolg anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren und müssen detailliert offenlegen, wie sie diese Ziele erreichen und welche Methoden zur Bewertung und Überwachung der nachhaltigen Investitionen verwendet werden.

Bei der Aufsetzung eines neuen Fonds entscheidet die CAIAC in Abstimmung mit den Promotoren, ob der Fonds etwaige Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt. Inwieweit der Fonds Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt und auf welche Art und Weise solche Nachhaltigkeitskriterien einbezogen werden, ist in den jeweiligen konstituierenden Dokumenten (Fondsprospekten) dargelegt.

1.3. Nachhaltiges Personalmanagement

Die Personalstrategie ist integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie und definiert langfristig gültige Leitlinien der Personalarbeit. Sie basiert auf dem Ansatz eines lebenszyklusorientierten Personalmanagements und verfolgt das Ziel, die jeweils passende Mitarbeiterin bzw. den passenden Mitarbeiter entsprechend Qualifikation, Kompetenzen und Potenzial optimal einzusetzen.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Personalstrategie erfolgt unter Berücksichtigung des Marktumfelds sowie relevanter wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, regulatorischer und politischer Entwicklungen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Personalarbeit sowohl strategisch ausgerichtet als auch zukunftsfähig gestaltet ist.

Zentrale Handlungsfelder des nachhaltigen Personalmanagements sind der verantwortungsvolle und langfristig ausgerichtete Umgang mit Personalressourcen, die gezielte Aus- und Weiterbildung, die Förderung von Chancengleichheit und Diversität, ein umfassender Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie eine leistungs- und marktgerechte Vergütung.

Auf diese Weise trägt das Personalmanagement massgeblich zur nachhaltigen Entwicklung und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens bei.

1.4. Nachhaltiger Geschäftsbetrieb / Umweltmanagement

Unser Ziel ist es, Umweltrisiken zu minimieren und ökologische Chancen aktiv zu nutzen. Dazu optimieren wir kontinuierlich unsere Prozesse, um Ressourcen effizient zu nutzen und Emissionen zu reduzieren. Mit Maßnahmen im Bereich Energie- und Wassermanagement, Abfallvermeidung und Recycling tragen wir aktiv zu einem umweltfreundlicheren Geschäftsbetrieb bei. Ein Beispiel dafür ist der Bezug von „LiStrom natur“ der zu 100 % aus erneuerbaren Energien besteht.

Wir versuchen ein gemeinsames Bewusstsein für Umweltverantwortung bei den Mitarbeitern zu schaffen.

Wir verstehen Nachhaltigkeit als einen stetigen Prozess und bleiben offen für neue Ansätze und Technologien, die uns helfen, unsere Umweltziele noch effektiver zu erreichen. Als Unternehmen tragen wir heute Verantwortung, um auch für künftige Generationen eine lebenswerte Welt zu hinterlassen.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmententscheidungen nach Art. 3 (1) b) der (EU) 2019/2088

Wie im Aufzählungspunkt 1 ausgeführt, integriert die CAIAC das Thema ESG in vielen Bereichen der Unternehmung. Die Fondsverwaltungsgesellschaft achtet darauf, im besten Interesse unserer Anleger und unter Beachtung aller gesetzlichen Anforderungen sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft/der Asset Manager integriert Nachhaltigkeitsrisiken mittelbar in seinen Investitionsentscheidungsprozess. Hierunter fällt insbesondere die Identifikation und Bewertung potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf die Investments im Rahmen des Risikomanagements. Zur Beurteilung, ob und in welcher Höhe solche vorliegen beziehungsweise relevant sind, wird die Anlagepolitik unter Verwendung qualitativer oder quantitativer Methoden analysiert und geplante oder bereits im Portfolio befindliche Anlagegegenstände geprüft. Vor allem kotierte Anlagen verfügen oftmals über ESG-Ratings, die zur Analyse beigezogen werden können.

Die entsprechenden Analysen können jedoch auch selbst durchgeführt werden.

Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen sind im Investitionsprozess jegliche direkten oder indirekten Beteiligungen an Unternehmen, die kontroverse Waffen herstellen, ausgeschlossen. Zu diesen Waffentypen zählen insbesondere:

- Kernwaffen (reguliert durch den Atomwaffensperrvertrag)
- Biologische und chemische Waffen (verboten durch die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle)
- Antipersonenminen (geächtet durch die Ottawa-Konvention)
- Streumunition (verboten durch die Oslo-Konvention)
- Uranmunition und Phosphorbomben (eingeschränkt durch weitere internationale Bestimmungen).

Bei Fonds mit Art. 8 und Art. 9 werden in enger Abstimmung mit unseren Partnern zwecks Einhaltung der relevanten ESG-Kriterien geeignete Kennzahlen definiert, die im Einklang mit regulatorischen Anforderungen im Investitionsprozess, bei der Investmentprüfung und im Risikomanagement sowie ggf. in der Vergütungspolitik Anwendung finden. Nachhaltigkeitsrisiken umfassen potenziell bedeutende negative Einflüsse aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die den Wert einer Investition beeinträchtigen können. Diese Risiken bilden keine eigene Risikokategorie, sondern beeinflussen vielmehr bestehende Risikoarten wie beispielsweise Markt-, Kredit-, Rechts-, Reputations- und operationelle Risiken. Eine unzureichende Berücksichtigung von ESG-Kriterien durch Emittenten kann die Vermögens- und Finanzlage, Kreditwürdigkeit, Reputation und das Geschäftsmodell dieser Emittenten negativ beeinflussen. Dies könnte zu einer Verschlechterung der Liquidität und Profitabilität der Investments führen und damit auch deren Wert beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Risikoüberwachung von Fonds als Teil des allgemeinen Markt- und Kreditrisikos angesehen, sofern zu erwarten ist, dass diese potenziellen Auswirkungen auf die Anlageperformance des Fonds haben können. In solchen Fällen fließen diese Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene Fonds in die Bewertung von Markt- und Kreditrisiken mit ein. Auf Ebene Verwaltungsgesellschaft werden die einschlägigen und relevanten Nachhaltigkeitsrisiken ebenfalls in der Messung von bestehenden Risikokategorien berücksichtigt. Die Berücksichtigung potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Marktrisikomessung stellt sicher, dass diese in die Beurteilung des Risikoprofils des Fonds einfließen und damit mittelbar Einfluss auf den Investitionsprozess nehmen.

3. Aktive Eigentümerschaft

Bei der Stimmrechtsausübung berücksichtigt die CAIAC die Weisung bezüglich der Stimmrechtspolitik, welche besagt, dass eine Ausübung der Stimm- und Gläubigerrechte grundsätzlich dann vorgenommen wird, wenn der Stimmanteil an einem Unternehmen, konsolidiert auf Ebene des AIFM bzw. der Verwaltungsgesellschaft einen bestimmten Schwellenwert überschreitet.

4. Vergütungspolitik Art. 5 (1) der (EU) 2019/2088

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der Verwaltungsgesellschaft und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Darüber hinaus wird geprüft, inwiefern der Rahmen für Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere durch die Portfolioverwalter, jedoch auch durch andere Abteilungen, eingehalten wurden.

Die variablen Vergütungspools und -prämien werden unter Berücksichtigung der Erreichung mehrerer Ziele festgelegt. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

5. Überprüfung der Nachhaltigkeitsstrategie

Diese Nachhaltigkeitsstrategie unterliegt einer regelmässigen Überprüfung und wird in Abhängigkeit der Entwicklung der geschäftlichen Aktivitäten und Anpassung der Strategie zur Implementierung von Nachhaltigkeitskriterien und -risiken bei Bedarf aktualisiert. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Website der CAIAC publiziert.

6. Transparenz bei der Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale sowie nachhaltiger Investitionen Art. 10 (1) der (EU) 2019/2088

Als Finanzmarktteilnehmer verpflichten wir uns zur Transparenz bei der Bewerbung unserer Finanzprodukte, die ökologische oder soziale Merkmale oder nachhaltige Investitionsziele verfolgen. Gemäß den Anforderungen von Art. 8 Absatz 1 und Art. 9 Absätze 1, 2 und 3 der SFDR veröffentlichen wir die folgenden Informationen auf unserer Internetseite (www.caiac.li) und halten diese stets auf dem aktuellen Stand:

Beschreibung der Merkmale und Ziele: Wir bieten eine detaillierte Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels des betroffenen Finanzprodukts.

Methoden zur Bewertung und Überwachung: Wir erläutern die Methoden, die zur Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder der Auswirkungen der nachhaltigen Investitionen angewandt werden.

Durch diese Maßnahmen stellen wir sicher, dass unsere Anleger umfassend informiert sind und die Nachhaltigkeitsaspekte unserer Finanzprodukte nachvollziehbar sind.